

Infektionsgefährdungen für Schwangere bei beruflichen Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen

Zusammenfassung

Bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko für werdende Mütter, wobei die Infektionen sie selber oder das ungeborene Kind schädigen können. Eine wichtige Maßnahme zur Beurteilung des Infektionsrisikos ist die Überprüfung der Immunität gegenüber relevanten Erkrankungen. Bei fehlender Immunität muss gegebenenfalls ein individuelles Beschäftigungsverbot erteilt werden.

Allgemeine Bemerkung zu Infektionsgefährdungen

Werdende Mütter müssen nach Mutterschaftsgesetz und der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz vor Gefährdungen, die sie oder ihr Kind schädigen können, geschützt werden.

Insbesondere das mögliche Auftreten von sogenannten Kinderkrankheiten sollte dabei berücksichtigt werden. Durch den regelmäßigen und engen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen besteht für das Pflege- und Betreuungspersonal in diesen Einrichtungen ein deutlich erhöhtes Ansteckungsrisiko, wenn gleichzeitig kein eigener Schutz durch Immunität gegen Infektionserkrankungen vorliegt.

Die Übertragung erfolgt in aller Regel über Tröpfcheninfektionen und/oder Kontakt mit Körperflüssigkeiten wie Urin. Werden Krankheiten wie Masern und Windpocken aufgrund der hohen Manifestationsrate meistens schnell erkannt, stellen andere Infektionen, mit z. B. CMV, ein größeres Problem dar, da sie oftmals klinisch stumm verlaufen.

Ein zusätzliches Problem liegt darin, dass die meisten Infektionserkrankungen schon vor Ausbruch der Symptome ansteckend sind. Im Rahmen der Beurteilung ist auch zu bedenken, dass nicht nur die Erkrankung selbst ein Risiko für die Schwangerschaft darstellt, sondern auch die eventuell notwendigen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen. Prinzipiell ist immer zu erwägen, auch den Betriebsarzt des Arbeitgebers oder die zuständige Aufsichtsbehörde in die Gefährdungsbeurteilung einzubinden.

Wichtige Infektionserkrankungen für die Gefährdungsbeurteilung

Folgende Infektionskrankheiten (in alphabetischer Reihenfolge) können für die werdende Mutter und/oder das ungeborene Kind eine ernsthafte Gefahr darstellen, wobei wir immer mögliche Schutzmaßnahmen bei fehlender Immunität aufgeführt haben. Bitte beachten Sie unbedingt, dass je nach Bundesland unterschiedliche Regelungen hinsichtlich eines möglichen Beschäftigungsverbotes bestehen!

Hepatitis A

Bei Auftreten eines Krankheitsfalls in der Einrichtung befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 50. Tag nach dem letzten Krankheitsfall (Inkubationszeit ca. 14 – 50 Tage).

Hepatitis B

Individuelles Beschäftigungsverbot im Einzelfall möglich, insbesondere bei Tätigkeiten in Behindertenkindergärten oder der Betreuung Suchtkranker (Inkubationszeit ca. 45 – 180 Tage).

Hepatitis C

Individuelles Beschäftigungsverbot im Einzelfall möglich, insbesondere bei Tätigkeiten in Behindertenkindergärten oder der Betreuung Suchtkranker (Inkubationszeit ca. 2 – 26 Wochen).

HIV

Individuelles Beschäftigungsverbot im Einzelfall möglich, insbesondere bei Tätigkeiten in Behindertenkindergärten oder der Betreuung Suchtkranker (Inkubationszeit ca. 2 – 12 Wochen).

Influenza

Bei Auftreten eines Krankheitsfalls befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 7. Tag nach dem letzten Krankheitsfall (Inkubationszeit ca. 1 – 3 Tage).

Masern

Bei Umgang mit Kindern im Vorschulalter und bei Tätigkeiten mit engem Körperkontakt zu älteren Kindern Beschäftigungsverbot in der gesamten Schwangerschaft.

Bei Auftreten eines Krankheitsfalls befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 21. Tag nach dem letzten Krankheitsfall (Inkubationszeit ca. 8 – 12 (max. 21) Tage).

Mumps

Bei Umgang mit Kindern im Vorschulalter und bei Tätigkeiten mit engem Körperkontakt zu älteren Kindern Beschäftigungsverbot in der gesamten Schwangerschaft.

Bei Auftreten eines Krankheitsfalls befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 25. Tag nach dem letzten Krankheitsfall, unabhängig von Immunität/Impfung (Inkubationszeit ca. 12 – 18 (max. 25) Tage).

Pertussis (Keuchhusten)

Bei Auftreten eines Krankheitsfalls befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 20. Tag nach dem letzten Krankheitsfall (Inkubationszeit ca. 6 – 20 (max. 28)Tage).

Ringel-Röteln (Erythema infectiosum)

Bei engem beruflichen Kontakt zu Kindern bis zum 6. Lebensjahr befristetes Beschäftigungsverbot bis zur 20. SSW (je nach Bundesland auch über die gesamte Schwangerschaft).

Bei Auftreten eines Krankheitsfalls befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 21. Tag nach dem letzten Krankheitsfall (Inkubationszeit ca. 7 – 21 Tage).

Röteln

Bei Umgang mit Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr befristetes Beschäftigungsverbot bis zur 20. SSW.

Bei Auftreten eines Krankheitsfalls befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 21. Tag nach dem letzten Krankheitsfall auch für immune Schwangere (Inkubationszeit ca. 10 – 21 Tage)!

Scharlach

Bei Auftreten eines Krankheitsfalls befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 4. (7.) Tag nach dem letzten Krankheitsfall (Inkubationszeit ca. 2 – 4 Tage).

Windpocken/Gürtelrose

Bei Umgang mit Kindern bis zum 10. Lebensjahr Beschäftigungsverbot in der gesamten Schwangerschaft

Bei Auftreten eines Krankheitsfalls befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 28. Tag nach dem letzten Krankheitsfall (Inkubationszeit ca. 8 – 28 Tage).

Zytomegalie (CMV)

Bei Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und behinderten Kindern Beschäftigungsverbot in der gesamten Schwangerschaft (Inkubationszeit 3 – 8 Wochen).

In speziellen Einrichtungen, wie Waldkindergärten, müssen durch den häufigen Aufenthalt unter freiem Himmel auch weitere übertragbare Erkrankungen wie die Borreliose, die Frühsommer-Meningo-Encephalitis (FSME), die Toxoplasmose, Tollwut oder Tetanus in die Beurteilung eingebogen werden.

Vorsorge

Wichtige Vorsorgemaßnahmen stellen die Überprüfung der Immunitätslage und Impfungen dar, da eine ausreichende Immunität am zuverlässigsten vor einer Infektion schützen kann.

Weitere Informationen zum Thema „Impfungen“ mit dem Schwerpunkt „Masern, Mumps, Röteln, Pertussis und Varizellen“ stellen wir Ihnen gesondert zur Verfügung.

Zusammenfassende Empfehlung für die Diagnostik

Die wichtigste Maßnahme zur Überprüfung der Immunität ist die Sichtung des Impfausweises. Eine Immunität kann für folgende Erreger angenommen werden, wenn eine vollständige Impfung dokumentiert ist:

- Rötelnvirus (zweimalige Impfung)
- Masernvirus (zweimalige Impfung)
- Mumpsvirus (zweimalige Impfung)
- Bordetella pertussis (6 Impfungen, wobei die letzte kürzer als 10 Jahre zurückliegt)
- Influenza (saisonalen Impfstoff)

IgG-Antikörpermessungen sind bei unsicherer Immunitätslage möglich und sinnvoll bei folgenden Erregern:

- Rötelnvirus
- Masernvirus
- Varizella-Zoster-Virus
- Hepatitis A-Virus
- Hepatitis B-Virus
- Parvovirus B19
- Cytomegalievirus

Der Nachweis der IgG-Antikörper gegenüber Mumpsvirus und Bordetella pertussis korreliert nur eingeschränkt mit der Immunität.

Ludwig & Kollegen
Diagnostikgesellschaft

Telefon: 0800-1110243
info@ludwigkollegen.de
www.ludwigkollegen.de

Finden Sie alle Informationsmaterialien für Sie und Ihre Patientinnen unter

www.ludwigkollegen.de

Ärztliche Informationen

zu den Themen

- Infektionsgefährdungen für Schwangere bei beruflichen Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen
- Prävention von Masern, Mumps, Röteln, Pertussis und Windpocken in der Schwangerschaft
- Osteoporose - Inhalt der Diagnostikprofile
- PCO-Syndrom
- Schilddrüsendiagnostik bei Frauen mit Kinderwunsch und Schwangeren
- Tumormarker unter besonderer Beachtung der Prävention
- Vitamin D
- Endokrinologische Diagnostik nach Krankheitsbildern und Symptomen
- Habituelle Aborte
- Anwendung von Clomifen in der gynäkologischen Praxis

Informationen für Ihre Patientinnen zu den Themen

- Gruppe-B-Streptokokken
- Gestationsdiabetes
- Haarausfall
- Polyzystisches Ovarsyndrom
- Schilddrüsendiagnostik
- Wechseljahre

Ärztliche Ratgeber (Broschüren) zu den Themen

- Kinderwunsch
- Schwangerschaft

